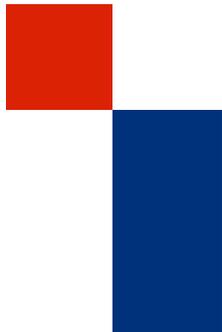


3.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

Kirchengesetz

zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Der hier vorgelegte Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum Wohnen im Pfarrdienst. Nach Abschluss des „Prozesses Wohnen im Pfarrdienst“ wurde die Kirchenleitung von der Landessynode im Frühjahr 2023 gebeten innerhalb des Jahres 2023 die notwendigen Schritte für die Neuregelung einzuleiten. Dazu hat die Kirchenleitung im Oktober 2023 einige Rechtsverordnungen angepasst. Die Änderung im AG.PfDG.EKD wurde als gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Damit war der Auftrag umgesetzt.

Die Landessynode im November 2023 bestätigte jedoch die gesetzesvertretende Verordnung nicht. Hintergrund waren formelle Einwände, sowie Fragen der Rollenverteilung zwischen Kirchenkreis und Landeskirche. Daher hat die Kirchenleitung die gesetzesvertretende Verordnung und die übrigen Änderungsverordnungen aufgehoben.

Die Landessynode hat im Herbst 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, der Landessynode im Frühjahr 2024 einen Gesetzentwurf zum Thema „Wohnen im Pfarrdienst“ vorzulegen. Dieser soll folgende Punkte berücksichtigen: Die von der Arbeitsgruppe „Wohnen im Pfarrdienst“ beschlossene Möglichkeit der Formatierung von Pfarrstellen in Pfarrstellen mit Dienstwohnungspflicht, mit Dienstwohnungsangebot und ohne Dienstwohnung ist aufzunehmen. Wo keine Dienstwohnungspflicht besteht, wird die Residenzpflicht durch Erreichbarkeitsregelungen ausgefüllt. Landeskirchliche Zuständigkeiten werden an den Kirchenkreis übertragen.“

Dazu wird der anliegende Gesetzesentwurf vorgelegt.

Der hier vorgelegte Gesetzesentwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Drei Grundtypen der Dienstwohnungspflicht

Anlässlich der Formatierung der Pfarrstelle wird festgelegt, ob für Stelle eine Dienstwohnungspflicht, ein Dienstwohnungsangebot, oder kein Dienstwohnungsangebot besteht (§ 3 Abs.4a, 4b AVO.PSBG).

- Dienstwohnungspflicht wird vor Ort anhand der Anforderungen der Stelle und im Rahmen der Standort- und Gebäudeplanungen entschieden.

Das im Prozess „Wohnen im Pfarramt“ erarbeitete Grundprinzip, dass über die Frage ob überhaupt eine Dienstwohnungspflicht bestehen soll, anlässlich der Formatierung der Stelle vor Ort entschieden werden soll,

bleibt umgesetzt. Durch die erforderliche Einvernehmlichkeit mit dem KSV wird die Rückbindung an eine übergemeindliche Personal- Standort- und Gebäudeplanung abgesichert.

Damit sollte der Zustand beendet werden, dass Fragen der Dienstwohnungspflicht häufig erst in einem späten Stadium des Bewerbungsverfahrens oder gar erst nach Antritt der Stelle vorrangig unter dem Gesichtspunkt individueller Bedürfnisse thematisiert werden.

Das neue Verfahren ist hier transparent. Individuelle Bedürfnisse und Anforderungen der Stelle können jetzt schon vor der Bewerbung abgeglichen werden (§ 6 AVO.PSBG). „Nachverhandlungen“ werden obsolet. Dieser Vorrang der Anforderungen der Stelle wird flankiert durch Ausnahmeregelungen, die insbesondere auf Änderungen in der persönlichen Situation der Dienstwohnungsinhaber/-innen eingehen, die nach der Annahme der Stelle eintreten können (§ 3 Abs. 2 PfdWVO).

In § 8a AG.PfdG EKD wird festgehalten, dass bei Ausnahmeentscheidungen auch die Interessen der Kirchengemeinde zu berücksichtigen sind.

- Neuer Maßstab der Residenzpflicht

§ 38 PfdG.EKD bestimmt, dass Gemeindepfarrerinnen und Pfarrer am Dienstsitz wohnen müssen. (Residenzpflicht). Das Wohnen am Dienstsitz soll nun nicht mehr als Wohnen auf dem Gemeindegebiet verstanden werden, sondern als Erreichbarkeit des Dienstsitzes. Erreichbarkeit wird darin bemessen, wie hoch die Anfahrzeit zum Dienstsitz ist. Ist nichts anderes bestimmt, ist die Residenzpflicht erfüllt, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer den Dienstsitz innerhalb von höchstens 30 Minuten erreichen können. Zusammen mit der Formatierung der Stelle kann hier auch ein abweichender zeitlicher Rahmen festgelegt werden.

- Übertragung von Einzelentscheidungen auf Superintendent/-in

Einzelentscheidungen in Bezug auf die Dienstwohnungs- und Residenzpflicht sowie die werden im Rahmen der gemeinsamen Dienstaufsicht in verteilten Rollen auf die Superintendentin bzw. den Superintendenten (§ 8a AG PfdG.EKD) übertragen.

Anlagen:

Entwurf des Kirchengesetzes

Synopse

Kirchengesetz zur Neuordnung des Wohnens im Pfarramt

Vom xyz. Mai 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 8a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 1 S. 2), wird wie folgt neu gefasst:

§ 8a

Dienstwohnungsangelegenheiten, Residenzpflicht

„(1) ¹Zuständig für die Genehmigungen nach § 38 Pfarrdienstgesetz der EKD ist die Superintendentin oder der Superintendent. ²Sie oder er achtet auf die Einhaltung der Regelungen zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht. ³Bei Entscheidungen sind die Interessen der Kirchengemeinden zu berücksichtigen. ⁴Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.

(2) Soweit im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung nichts anderes bestimmt wurde, ist die Residenzpflicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, welche nicht einer Dienstwohnungspflicht unterliegen, eingehalten, wenn diese zu jeder Tages- und Nachtzeit ihre erste Tätigkeitsstätte innerhalb von höchstens dreißig Minuten erreichen können.“

Artikel 2

Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 23. Januar 2020 (KABl. 2020 I Nr. 20 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) ¹Zusammen mit der Formatierung bestimmt die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand darüber, ob eine Dienstwohnung durch die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle verbindlich zu beziehen ist, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht. ²Falls eine Dienstwohnung nicht verbindlich zu beziehen ist, wird bestimmt welches die erste Tätigkeitsstätte ist und kann ein von § 8 a Absatz 2 AG PFDG.EKD abweichender zeitlicher Rahmen bestimmt werden.

(6) ¹Wird anlässlich der Neuformatierung einer besetzten Pfarrstelle erwogen, keine Dienstwohnung mehr anzubieten, so ist das Benehmen mit der Stelleninhaberin oder dem

Stelleninhaber herzustellen. ²Ihre oder seine Interessen müssen in die Entscheidungsgründe einfließen. ³Ein Auszug aus der Dienstwohnung bei bestehendem Dienstwohnungsangebot ist in der Regel nicht dienstlich veranlasst, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf der Pfarrstelle verbleibt.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Superintendentin oder der Superintendent übermittelt zum Antrag der Kirchengemeinde zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte:

- a. das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat,
- b. das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption der Gemeinde,
- c. das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,
- d. das Vorliegen einer Erklärung der Kirchengemeinde darüber, ob eine Dienstwohnung durch die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle verbindlich zu beziehen ist, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht.

Falls eine Dienstwohnung nicht verbindlich zu beziehen ist, ist die Adresse der ersten Tätigkeitsstätte und eine Erklärung zu übermitteln, ob der allgemeine zeitliche Rahmen zur Erfüllung der Residenzpflicht (höchstens 30 Minuten) oder ein abweichender zeitlicher Rahmen gelten soll. Der Zeitrahmen soll sicherstellen, dass Wegezeiten die Dienstausbübung nicht behindern.“

d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 10 und 11.

2. Bei § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Stellenausschreibung muss auf die zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht getroffenen Entscheidungen hinweisen.“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹ Das Presbyterium führt mit den für die Pfarrwahl vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Pfarrwahl jeweils ein Zweitgespräch. ² Das Zweitgespräch dient insbesondere dazu,

- a. die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise über die Gemeinde und den Mitarbeiterkreis zu informieren,
- b. die Pfarrerin oder den Pfarrer darauf hinzuweisen, welche Regelung zur Dienstwohnungspflicht festgelegt wurde. Soweit die Dienstwohnung nicht bezogen werden muss, ist auf die Vorgaben zur Erfüllung der Residenzpflicht hinzuweisen,
- c. die Erwartungen des Presbyteriums und der Gemeinde an den Dienst der zu wählenden Pfarrerin oder den zu wählenden Pfarrer zu klären,

d. Einzelfragen der Kandidatinnen und Kandidaten zu klären.

(2) Auf das Zweitgespräch kann verzichtet werden, wenn die unter Abs. 1 genannten Inhalte bereits vorher in einem Gespräch mit dem Presbyterium geklärt wurden.“

Artikel 3

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

§ 3 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. 1999 S. 261), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 1 S. 2), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Zuweisung der Dienstwohnung, Bezugspflicht

(1) Pfarrfrauen und Pfarrern wird von ihrer Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen, wenn für ihre Pfarrstelle eine Dienstwohnungspflicht besteht. Pfarrfrauen und Pfarrern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn für ihre Pfarrstelle ein Dienstwohnungsangebot besteht.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen nach Absatz 1 Satz 1 zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn bei Pfarrehepaaren Dienstwohnungspflichten kollidieren. Sonstige Ausnahmeentscheidungen müssen auf Gründen beruhen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl noch nicht absehbar waren. Ausnahmesituationen können insbesondere dann entstehen:

a) Wenn sich die Zahl der die Dienstwohnung bewohnenden Personen im Sinne von § 6 Absatz 2 nach Bezug der Dienstwohnung so erhöht, dass der zur Verfügung stehende Wohnraum nicht angemessen ist,

b) wenn die Dienstwohnung nicht hinreichend barrierefrei ist, und aufgrund des entstandenen Bedarfs einer bewohnenden Person an barrierefreiem Wohnraum der Verbleib in der Wohnung nicht mehr zumutbar ist,

c) solange die Dienstwohnung nicht bewohnbar ist,

d) wenn der Auszug bis zu 12 Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgen soll.

(3) Wird eine Dienstwohnung eingezogen, so ist dies dem Landeskirchenamt anzuzeigen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt nach der Verkündung im Amtsblatt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Bisheriger Stand	Änderungsvorschlag	Erläuterung
<p>§ 8a AG.PfDG</p> <p>Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.</p>	<p>§ 8a AG.PfDG</p> <p><u>„(1) Zuständig für die Genehmigungen nach § 38 Pfarrdienstgesetz der EKD ist die Superintendentin oder der Superintendent. Sie oder er achtet auf die Einhaltung der Regelungen zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht. Bei Entscheidungen sind auch die Interessen der Kirchengemeinden zu berücksichtigen. Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.</u></p> <p>Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.</p>	<p>Bis zum 31.10.23 fand sich an dieser Stelle die Regelung zur Einziehung von Dienstwohnungen. Die finden sich jetzt in § 3 Abs. 3 PfdWVO. Jetzt ist hier die grundsätzliche Kompetenzzuweisung in Dienstwohnungsfragen an den Superintendenten zu finden.</p> <p>Genehmigungen nach § 38 betreffen die Ausnahmeregelungen von der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht, die Überlassung an Dritte und Gewerbeausübung.</p> <p><u>Satz 3 sagt, dass im Fall von Entscheidungen nicht ausschließlich die Interessen der Pfarrerin oder des Pfarrers maßgeblich sind, sondern diese mit den Interessen der Kirchengemeinde(n) abgewägt werden müssen.</u></p> <p>Die Vorfrage ob überhaupt eine Dienstwohnungspflicht besteht wird im Rahmen der Stellenbesetzung nach § 3 Abs. 4a) festgelegt.</p>

		<p>Der letzte Satz enthält die Verordnungsermächtigung. So wird beispielsweise in § 3 Abs. 2 PfdWVO Näheres zu Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht geregelt.</p> <p>Die Residenzpflicht wird in Abs. 2 neu bestimmt.</p>
--	--	--

	<p><u>(2) Soweit im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung nichts anderes bestimmt wurde, ist die Residenzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, welche nicht einer Dienstwohnungspflicht unterliegen, eingehalten, wenn diese zu jeder Tages- und Nachtzeit ihre erste Tätigkeitsstätte innerhalb von höchstens dreißig Minuten erreichen können. Der Zeitrahmen soll sicherstellen, dass Wegezeiten die Dienstaübung nicht behindern.</u></p>	<p>Hier wird die Residenzpflicht neu bestimmt. Maßstab ist nicht mehr das Gemeindegebiet, sondern die Erreichbarkeit. Der Regelfall sind max. 30 Minuten. Abweichende Zahlen können gem. § 3 Abs. 4 a) bestimmt werden.</p>
--	--	---

§ 3 AVO.PSBG	§ 3 AVO.PSBG	
<p>(1) Für eine neue Pfarrstelle ist vom Presbyterium über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Errichtung der Pfarrstelle mit Feststellung des Pfarrstellenformats und zur Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen.</p> <p>(2) 1 Bei Vakanz einer Pfarrstelle ist vom Presbyterium über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Aufhebung der Pfarrstelle oder zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen. 2 Der Antrag kann auch vor Vakanz der Pfarrstelle erfolgen, soweit ein konkreter Zeitpunkt der Vakanz feststeht. 3 Beabsichtigt eine Kirchengemeinde anstelle einer Pfarrstellenbesetzung einen pastoralen Dienst im Übergang, ist der Antrag im Rahmen und rechtzeitig vor Ablauf dieses Dienstes zu stellen.</p> <p>(3) 1 Das Presbyterium, die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten hierzu über das neue Pfarrstellenformat. 2 Die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten darüber hinaus, ob sie von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen möchten.</p> <p>(4) 1 Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung. 2 Der Dienstumfang einer Pfarrstelle kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent und 100 Prozent betragen. 3 Für Pfarrstellen zur Erteilung von</p>	<p>Nach Abs. 4 gibt es hier eine neue Einfügung:</p>	

<p>Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. 4 Die Festlegung des Dienstumfangs kann für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist.</p>		
	<p><u>Neu eingefügt zw. Absatz 4 und 5:</u> <u>(5) Zusammen mit der Formatierung bestimmt die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand darüber, ob eine Dienstwohnung</u></p>	<p>Hier ist das Herzstück des neuen Dienstwohnungsrechts: Die Frage, ob eine Dienstwohnungspflicht besteht, soll sich</p>

	<p><u>durch die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle verbindlich zu beziehen ist, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht.</u></p> <p><u>Falls eine Dienstwohnung nicht verbindlich zu beziehen ist, wird bestimmt welches die erste Tätigkeitsstätte ist und kann ein von § 8 a Absatz 2 AG PfdG.EKD abweichender zeitlicher Rahmen bestimmt werden.</u></p> <p><u>(6) Wird anlässlich der Neuformatierung einer besetzten Pfarrstelle erwogen keine Dienstwohnung mehr anzubieten, so ist das Benehmen mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber herzustellen. Ihre oder seine Interessen müssen in die Entscheidungsgründe einfließen. Ein Auszug aus der Dienstwohnung bei bestehendem Dienstwohnungsangebot ist in der Regel nicht dienstlich veranlasst, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf der Pfarrstelle verbleibt.</u></p>	<p>nach den Erfordernissen der Stelle richten. Das Einvernehmen mit dem KSV ist erforderlich, da Personalplanung und damit auch Dienstwohnungsplanung immer häufiger über Gemeindegrenzen hinweg erfolgt. So soll die Einbindung der Einzelentscheidungen in die kreiskirchliche Konzeption gesichert werden.</p> <p>Die Dienstwohnungsfrage ist selbst nicht Teil der Formatierung. Damit ist sie auch nicht Teil der landeskirchlichen Entscheidung nach Absatz 10.</p> <p>Es kann Gründe geben, aus denen eine Gemeinde auch bei besetzten Stellen das Dienstwohnungsangebot beenden muss. Hier soll es zu einem Interessenausgleich kommen.</p> <p>Der letzte Satz stellt klar, dass der Auszug aus einer Dienstwohnung bei andauernder Stelleninhaberschaft und bestehendem Dienstwohnungsangebot nicht als dienstlich veranlasst gilt und somit keine Umzugskosten erstattet werden können.</p>
--	--	---

<p>(5) 1 Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg. 2 Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgt in gemeinsamen Presbyteriumssitzungen der beteiligten Kirchengemeinden. 3 <u>§ 13 Absatz 4</u> und <u>§ 14 Absatz 4</u> gelten entsprechend.</p> <p>(6) 1 Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. 2 Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. 3 Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. 4 Die Teilung kann durch Beschluss des Landeskirchenamtes aufgehoben werden.</p>	<p>(57) 1 Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg. 2 Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgt in gemeinsamen Presbyteriumssitzungen der beteiligten Kirchengemeinden. 3 <u>§ 13 Absatz 4</u> und <u>§ 14 Absatz 4</u> gelten entsprechend.</p> <p>(68) 1 Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. 2 Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. 3 Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. 4 Die Teilung kann durch Beschluss des Landeskirchenamtes aufgehoben werden.</p>	
---	---	--

(7) Die Superintendentin oder der Superintendent übermittelt zum Antrag der Kirchengemeinde zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte:

- a. das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat,
- b. das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption der Gemeinde,
- c. das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,
- d. das Vorliegen einer Erklärung der Kirchengemeinde darüber, welche Dienstwohnung für die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle zur Verfügung gestellt wird.

(9) Die Superintendentin oder der Superintendent übermittelt zum Antrag der Kirchengemeinde zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte:

- a. das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat,
- b. das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption der Gemeinde,
- c. das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,
- d. das Vorliegen einer Erklärung der Kirchengemeinde darüber, ob eine Dienstwohnung durch die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle verbindlich zu beziehen ist, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht.

Falls eine Dienstwohnung nicht verbindlich zu beziehen ist, ist die Adresse der ersten Tätigkeitsstätte und eine Erklärung zu übermitteln, ob der allgemeine zeitliche Rahmen zur Erfüllung der Residenzpflicht (höchstens 30 Minuten) oder ein abweichender zeitlicher Rahmen gelten soll.

<p>(8) 1 Das Landeskirchenamt entscheidet danach, ob, wann und mit welchem Format die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wird. 2 Die Freigabe der Pfarrstelle erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt wurde.</p> <p>(9) Das Landeskirchenamt kann insbesondere in folgenden Fällen entscheiden, dass die Stelle für einen zeitlich benannten Zeitraum unbesetzt bleibt,</p> <ul style="list-style-type: none">a. wenn Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und den anderen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt durchgeführt werden sollen,b. wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst nach Artikel 32 Kirchenordnung³ mit der pfarramtlichen Versorgung der Pfarrstelle beauftragt wird.	<p>(108-) 1 Das Landeskirchenamt entscheidet danach, ob, wann und mit welchem Format die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wird. 2 Die Freigabe der Pfarrstelle erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt wurde.</p> <p>(9-11) Das Landeskirchenamt kann insbesondere in folgenden Fällen entscheiden, dass die Stelle für einen zeitlich benannten Zeitraum unbesetzt bleibt,</p> <ul style="list-style-type: none">a. wenn Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und den anderen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt durchgeführt werden sollen,b. wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst nach Artikel 32 Kirchenordnung³ mit der pfarramtlichen Versorgung der Pfarrstelle beauftragt wird.	
<p>§ 6 AVO.PSBG</p>	<p>§ 6 AVO.PSBG</p>	

<p>(1) Aus dem Stellenprofil und dem Anforderungsprofil ist ein Text zur Ausschreibung der Pfarrstelle zu formulieren.</p> <p>(2) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt im Internet.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann weitere Stellenanzeigen veröffentlichen.</p>	<p>(1) Aus dem Stellenprofil und dem Anforderungsprofil ist ein Text zur Ausschreibung der Pfarrstelle zu formulieren. <u>Die Stellenausschreibung muss auf die zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht getroffenen Entscheidungen hinweisen.</u></p> <p>(2) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt im Internet.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann weitere Stellenanzeigen veröffentlichen.</p>	<p>Bewerberinnen und Bewerbern auf Pfarrstellen sollen die Wohnbedingungen der Pfarrstelle schon vor der Bewerbung auf die Stelle klar sein. Mit der Bewerbung signalisiert die Pfarrerin oder der Pfarrer dann, sich auf die ausgeschriebenen Bedingungen einzulassen.</p> <p>Das sichert die Orientierung am Bedarf der Stelle und erspart Nachverhandlungen, in denen die Stelle der Person angepasst werden soll.</p>
<p>§ 10 AVO.PSBG</p>	<p>§ 10 AVO.PSBG</p>	
<p>(1) 1 Das Presbyterium führt mit den für die Pfarrwahl vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Pfarrwahl jeweils ein Zweitgespräch. 2 Das Zweitgespräch dient insbesondere dazu,</p> <p>a. die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise über die Gemeinde und den Mitarbeiterkreis zu informieren,</p>	<p><u>(1) 1 Das Presbyterium führt mit den für die Pfarrwahl vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Pfarrwahl jeweils ein Zweitgespräch. 2 Das Zweitgespräch dient insbesondere dazu,</u></p> <p><u>a. die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise über die Gemeinde und den Mitarbeiterkreis zu informieren,</u></p>	

<p>b. die Umsetzung der Dienstwohnungspflicht und Residenzpflicht zu klären, c. die Erwartungen des Presbyteriums und der Gemeinde an den Dienst der zu wählenden Pfarrerin oder den zu wählenden Pfarrer zu klären, d. Einzelfragen der Kandidatinnen und Kandidaten zu klären.</p>	<p><u>b. die Pfarrerin oder den Pfarrer darauf hinzuweisen, welche Regelung zur Dienstwohnungspflicht festgelegt wurde. Soweit die Dienstwohnung nicht bezogen werden muss, ist auf die Vorgaben zur Erfüllung der Residenzpflicht hinzuweisen,</u> <u>c. die Erwartungen des Presbyteriums und der Gemeinde an den Dienst der zu wählenden Pfarrerin oder den zu wählenden Pfarrer zu klären,</u> <u>a-d. Einzelfragen der Kandidatinnen und Kandidaten zu klären.</u></p>	
<p>(2) Auf das Zweitgespräch kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es weder von den Kandidatinnen und Kandidaten noch vom Presbyterium weiteren Gesprächsbedarf gibt.</p>	<p>(2) Auf das Zweitgespräch kann verzichtet werden, wenn <u>die unter Abs. 1 genannten Inhalte bereits vorher in einem Gespräch mit dem Presbyterium geklärt wurden.</u></p>	

PfdWVO	PfdWVO	
<p>§ 3 PfdWVO</p>	<p>§ 3 PfdWVO</p>	
<p>(1) 1 Pfarrern und Pfarrern wird in der Regel eine Dienstwohnung von der Anstellungskörperschaft, bei der ihre Pfarrstelle besteht (<u>§ 25 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD⁵</u>), zugewiesen. 2 Bei Pfarrern und Pfarrern, die eine Pfarrstelle ohne einen räumlich begrenzten Bereich Funktionspfarrstelle) innehaben, kann von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden. 3 Soll in anderen Fällen von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden, bedarf dies der Einwilligung des Landeskirchenamtes.</p>	<p><u>(1) Pfarrern und Pfarrern wird von ihrer Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen, wenn für ihre Pfarrstelle eine Dienstwohnungspflicht besteht. Pfarrern und Pfarrern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn für ihre Pfarrstelle ein Dienstwohnungsangebot besteht.</u></p>	<p>Anpassung an die drei neuen Kategorien der Dienstwohnungspflicht.</p>

(2) 1 Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch der Ehegatte oder die Ehegattin in einem Pfarrdienstverhältnis, wird nur einem der Eheleute eine Dienstwohnung zugewiesen. 2 In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Eheleuten gemeinsam
- oder
2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. 3 In Fällen des Satzes 2 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen nach Absatz 1 Satz 1 zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn bei Pfarrehepaaren Dienstwohnungspflichten kollidieren.
Sonstige Ausnahmeentscheidungen müssen auf Gründen beruhen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl noch nicht absehbar waren. Ausnahmesituationen können insbesondere dann entstehen:
a) Wenn sich die Zahl der die Dienstwohnung bewohnenden Personen im Sinne von § 6 Absatz 2 nach Bezug der Dienstwohnung so erhöht, dass der zur Verfügung stehende Wohnraum nicht angemessen ist,
b) wenn die Dienstwohnung nicht hinreichend barrierefrei ist, und aufgrund des entstandenen Bedarfs einer bewohnenden Person an barrierefreiem Wohnraum der Verbleib in der Wohnung nicht mehr zumutbar ist,
c) solange die Dienstwohnung nicht bewohnbar ist,
d) wenn der Auszug bis zu 12 Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgen soll.

Der Absatz 2 füllt die Verordnungsermächtigung des § 8a PfdG.EKD insoweit aus, als hier Regelungen zu Entscheidungen über die Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht getroffen werden.

Es ist ein nicht abschließender Katalog an Ausnahmegründen und ein Negativkatalog an Gründen die eine Ausnahme nicht tragen geregelt.

Im Übrigen sind Ausnahmeentscheidungen nach billigem Ermessen zu treffen. Bei den Gründen und dem erforderlichen Gewicht der Gründe gibt der Ausnahmetatbestandskatalog einen Maßstab.

Synopse PfdWVO

<p>(3) 1 Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene geeignete Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. 2 Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen hiervon zulassen und die Zuweisung einer Dienstwohnung aufheben.</p>	<p><u>(3) Wird eine Dienstwohnung eingezogen, so ist dies dem Landeskirchenamt anzuzeigen.</u></p>	<p>Einziehungen von Dienstwohnungen waren bislang nach § 8a AG PfdG.EKD durch das Landeskirchenamt zu genehmigen. Jetzt bedarf es noch einer Anzeige an die Vermögensaufsicht. Gruppierung der Dienstwohnungen entfällt, weil nicht erforderlich. Entscheidung hängt nicht an der Wohnung sondern an der Stelle.</p>
--	---	--